

Stadtarchiv Geseke

**Bestand
Stockheimer Hudegenossenschaft**

(1840 - 1841)

Vorwort

Die Hudegenossenschaften hatten sich im Laufe der Zeit von den Geseker Bauerschaften als selbständige Genossenschaften abgezweigt. Ihnen hat Josef Lappe eine Veröffentlichung gewidmet (Josef Lappe: Die Geseker Huden. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Borna-Leipzig 1907.). Wolfgang Leesch (Wolfgang Leesch: Das Stadtarchiv zu Geseke - Seine Geschichte und Bedeutung, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 73-75, 1957, o.S.) beschreibt ihre Funktion wie folgt: "Während die Bauerschaftsrechte nur auf den großen Hufen Landes im Bezirk der ehemaligen Dorfschaften ruhten, mußte auch den kleineren Besitzern unter den einstigen Dorfbewohnern Weiderechtigkeit zugebilligt werden; diese ruhte auf bestimmten Hausstätten innerhalb der Stadt. Da sich die Kreise der bauerschaftsberechtigten und der weideberechtigten Genossen nicht deckten, zerfiel bald jede der alten Markgenossenschaften in eine Bauerschaft und eine Hudegenossenschaft. Diese erhielt aus der Allmende, der gemeinen Mark, das Weideland zu Eigentum sowie das Huderecht in den Wäldern der Bauerschaften; außerdem besaßen sie das Recht der Vor- und Nachhude auf den privaten Weideplätzen innerhalb ihres Bezirks und die Stoppelhude auf dem privaten Ackerland in ihrer Feldmark. Schließlich hatten sie zu Eigentum, abgetrennt vom gemeinsamen Weideland, noch eine Reihe von Wiesen, die jährlich an die Genossen gegen Pachtzahlung ausgegeben wurden und statt als Weide zur Mahd des Winterfutters dienten. Die Hudegenossenschaften waren nur für die Rindviehhütung zuständig, da die gemeinsame Schweinemast und die Schaf- und Gänsehütung von der Stadt selbst organisiert wurden."

"Während die Hudevorsteher die Genossenschaft nach außen hin vertraten, das Vermögen verwalteten und den Schriftwechsel und die Protokollbücher führten, lag den beiden 'meideheren' (Mietherren), die der Reihe nach aus den Mitgliedern ernannt wurden, die eigentliche organisatorische Arbeit ob: sie hatten jährlich den Hirten zu mieten, mußten die beiden Zuchtbullen halten, Botengänge erledigen, jährlich dreimal zwecks Umlegung des Hirtenlohnes auf die Mitglieder die Zahl der Kühe feststellen, kleine Meliorationsarbeiten ausführen. Neben der Verwaltung des Hudewesens hatten die Hudegenossenschaften, teilweise gemeinsam mit den Bauerschaften, Wege- und Brückenbau und Meliorationsarbeiten, insbesondere durch Anlegung von Kanälen, durchzuführen; ihre Weidepolizei beschränkte sich im allgemeinen auf polizeiliche Maßnahmen ohne eigentliche Gerichtsbarkeit."

"Von den sechs Hudegenossenschaften, 1. der Stälper oder Rennenkämper, 2. der Völmeder oder Hellweger, 3. der Hüsteder, 4. der Heringer oder Heringhäuser, 5. der Stockheimer und 6. der Hölter oder Holthäuser, sind nur die Hellweger, die Hüsteder und die Stockheimer im Stadtarchiv archivalisch vertreten. Ihre Hudebücher, deren ältestes, das Hellweger, 1659 beginnt, enthalten Aufzeichnungen über Vermessung und Verpachtung der Wiesen, über Tätigkeit der Mietherren, über Brücken- und Wegebau, Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben und Beschlüsse der Hudeversammlungen."

- | | | |
|----------|---|------|
| 1 | Beschwerden der Stockheimer Hudegenossenschaft gegen den Hudevorsteher Adam Brockhoff | 1840 |
| 2 | Teilung des Gemeineigentums der Stockheimer Hudegenossenschaft | 1841 |